



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Vertragsbedingungen für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln in Heimarbeit

Vom 17. Oktober 2018

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Vertragsbedingungen für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln in Heimarbeit

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten und Vertragsbedingungen für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln in Heimarbeit vom 18. Januar 2011 (BAnz. S. 1449), die zuletzt am 28. November 2016 (BAnz AT 20.03.2017 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Mindeststundenentgelte

Ab dem 1. Dezember 2018 betragen die Mindeststundenentgelte:

	a) Entgeltgebiet I	b) Entgeltgebiet II
Entgeltgruppe 1:	11,03 €	10,16 €
Entgeltgruppe 2:	11,43 €	10,53 €
Entgeltgruppe 3:	11,82 €	10,89 €
Entgeltgruppe 4:	12,62 €	11,63 €
Entgeltgruppe 5:	13,67 €	12,59 €“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ergänzend und nach Maßgabe der vorgenannten Berechnungs- und Auszahlungsvoraussetzungen erhalten in Heimarbeit Beschäftigte ab dem Jahr 2019 ein Zusatzgeld in Höhe von 30 v. H. eines durchschnittlichen Monatsentgelts.“



b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) In Heimarbeit Beschäftigte, die am 1. Dezember 2018 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten eine zusätzliche Sonderzahlung. Die Sonderzahlung erfolgt mit der Abrechnung des Monats Februar 2019 und berechnet sich nach der Anzahl der abgerechneten Stundenentgelte im Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis 30. November 2018 multipliziert mit 0,10 Euro im Entgeltgebiet I und 0,09 Euro im Entgeltgebiet II.“

II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2018

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln,
Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln

Hans Michael Weiss
Marc Witt

Jacques Bister
Christoph Linnemann
Edwin Urmann

Die Vorsitzende
Çiğdem Gülen-Tarım

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 06101/31 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
